

Unternehmensformen in Australien – ein allgemeiner Überblick

Dieser Artikel gibt einen Überblick über die verschiedenen, in Australien möglichen Unternehmensformen, wobei diese notwendigerweise verschiedene rechtliche und steuerliche Folgen haben.

1. Sole Trader

Wenn eine Person ein Unternehmen als Privatperson betreibt, so ist er bzw. sie ein *sole trader*. Rechtlich wird zwischen der Privatperson und dem Unternehmen nicht unterschieden. Damit sind die Schulden des Unternehmens gleichzeitig auch die Schulden der Privatperson. Mit anderen Worten, er oder sie ist für sämtliche unternehmensbezogenen Pflichten, wie zum Beispiel Schulden aufgrund von Kauf von Waren oder Dienstleistungen oder aufgrund von Gerichtsurteilen sowie für die Ausführung von Gewährleistungspflichten im Hinblick auf gelieferte Waren persönlich haftbar. Es ist möglich dass der *sole trader* sein Geschäft unter einem anderen Namen als seinem bzw. ihrem eigenen Namen führt. In diesem Fall muss der Name als Geschäftsname gemäß den gesetzlichen Regelungen über Geschäftsnamen im jeweiligen australischen Bundesstaat oder Territory registriert werden.

2. Partnership (Partnerschaft)

2.1. Eine *partnership* ist gegeben, wenn zwei oder mehrere Privatpersonen, Gesellschaften oder andere juristische Personen sich dahingehend einigen, gemeinsam ein Unternehmen mit der Absicht Gewinn zu erzielen, auszuüben. Sämtliche Partner müssen dabei die gleichen Ziele verfolgen. Jeder Partner ist für Entscheidungen, die von einem oder mehreren Partnern im Namen des Unternehmens getroffen werden, in gleicher Weise verantwortlich. Rechtlich werden sämtliche Partner einer *partnership* gleich behandelt. Sofern keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, sind sämtliche Partner zu gleichen Teilen am Gewinn beteiligt und haften gleichmäßig für sämtliche Schulden. Desweiteren sind alle Partner ebenfalls zu gleichen Teilen für sämtliche Geschäftstätigkeiten verantwortlich. Eine Vereinbarung sollte sämtliche Bedingungen der *partnership* niederlegen sowie sämtliche wesentlichen Aspekte der *partnership* regeln.

2.2. In einer *partnership* hat keiner von den Partnern, die die *partnership* bilden, unabhängige rechtliche Existenz. Gegenüber dritten Personen haften sämtliche Partner für alle Schulden und Pflichten gesamtschuldnerisch und unbegrenzt. Folglich kann jeder Partner auf Zahlung des vollen Betrages der Schulden der *partnership* verklagt werden. Ist dies der Fall, so hat der verklagte Partner lediglich die Möglichkeiten, den anderen Partnern den Streit zu verkünden bzw. diese in Höhe der jeweils zu leistenden Anteile an der Schuld zu verklagen.

3. Companies (Gesellschaften)

3.1. Eine Gesellschaft ist eine von ihren Inhabern (Aktionäre) und denen, die die Angelegenheiten der Gesellschaft führen (Geschäftsführer), unabhängige juristische Person. Dies bedeutet, dass die Inhaber und Geschäftsführer im Allgemeinen nicht persönlich für Schulden der Gesellschaft haften. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz findet sich insbesondere in den Vorschriften des Corporations Act, in denen „*insolvent trading*“ definiert ist. „*Insolvent trading*“ liegt im wesentlichen vor, wenn von der Gesellschaft eine Verbindlichkeit zu einem Zeitpunkt eingegangen wird, zu dem vernünftige Gründe zu der Annahme führen, dass die Gesellschaft nicht mehr in der Lage ist, beziehungsweise anzunehmen ist, dass die Gesellschaft nicht mehr in der Lage sein wird, die Verbindlichkeit im Fälligkeitszeitpunkt zu begleichen.

3.2. Die *Australian Securities and Investments Commission (ASIC)* ist eine regelnde Behörde, die Gesellschaften in Australien überwacht und dabei auch die Funktion des Handelsregisters/Firmenbuchs wahrnimmt. Eines der Ziele von ASIC ist es Verbraucher und Unternehmen hinsichtlich ihrer Geschäfte mit Gesellschaften zu schützen, in dem ASIC sicherstellt, dass Gesellschaften:

3.2.1. gesetzmäßig handeln,

3.2.2. hinsichtlich ihrer Tätigkeit Bericht erstatten und

3.2.3. korrekte Unterlagen führen.

ASIC ist ferner für die Führung einer Datenbank verantwortlich, die Einzelheiten sämtlicher Gesellschaften in Australien enthält.

3.3. Abhängig vom Umfang der persönlichen Haftung der Inhaber, fallen die meisten Gesellschaften unter die folgenden zwei Kategorien:

3.3.1. *Companies Limited by Shares*

Bei dieser Gesellschaftsform, die in etwa einer GmbH bzw. einer AG entspricht, ist die Haftung der Inhaber auf den Wert der von ihnen gehaltenen Anteile beschränkt. Diese Unternehmensform ist für die meisten Unternehmen geeignet. Eine *company limited by shares* kann entweder eine private oder öffentliche Gesellschaft sein.

3.3.2. *Company Limited by Guarantee*

Diese Form wird meist von Organisationen, die geschäftlich nicht tätig sind, genutzt (z.B. Sportvereine und gemeinnützige Organisationen).

4. Companies Limited by Shares

4.1. *Public Company* (öffentliche Gesellschaft)

Bei dieser Gesellschaft, die in etwa einer Aktiengesellschaft entspricht, werden die Aktien von der allgemeinen Öffentlichkeit gehalten. Sie wird auch als „*publicly held*“ (öffentlich gehaltene) Gesellschaft bezeichnet. Die Anzahl der Aktieninhaber einer *public company* ist unbegrenzt, jedoch muss diese mindestens ein Mitglied (einen Aktieninhaber) haben.

Ferner ist auch die Möglichkeit, Kapital von der Öffentlichkeit aufzunehmen, unbegrenzt. Die Haftung der Aktieninhaber einer *public company* ist auf den hinsichtlich der gehaltenen Aktien ausstehenden Betrag begrenzt. Bei einer *public company* folgt nach dem Gesellschaftsnamen das Wort „Limited“ oder „Ltd.“

4.2. *Private Company* (oder *Proprietary Company*) (private Gesellschaft)

Diese Gesellschaft, die etwa einer GmbH entspricht, veräußert ihre Aktien nicht an die allgemeine Öffentlichkeit (z.B. über eine Wertpapierbörse). Die Übertragung (Veräußerung) von Aktien ist im Allgemeinen auf gewisse Art und Weise begrenzt. Zum Beispiel, müssen die Geschäftsführer jede Übertragung von Aktien genehmigen, und die neuen Aktieninhaber werden erst mit Registrierung der Aktienübertragung Inhaber der Gesellschaft. Eine *proprietary limited company* muss mindestens ein Mitglied (einen Aktieninhaber) und kann bis zu 50 Mitglieder (Aktieninhaber) haben. Die Haftung der Aktieninhaber ist auf den „*uncalled amount*“ (unaufgerufenen Betrag) bezüglich der Aktien beschränkt. Bei einer *private company* folgen die Worte „Ptv Limited“ oder „Pty Ltd“ nach dem Gesellschaftsnamen. Die im Hinblick auf die Buchhaltung gestellten Anforderungen an eine *private company* orientieren sich danach, ob diese als eine *small* oder *large company* einzustufen ist. Diese Einstufung kann sich von einem Steuerjahr auf das andere ändern, sofern sich die Umstände der Gesellschaft verändern.

4.2.1. *Small Proprietary Company*

Eine *proprietary company* ist dann als eine *small proprietary company* in einem Steuerjahr einzustufen, wenn diese mindestens zwei der folgenden Punkte erfüllt:

- 4.2.1.1. das Bruttobetriebseinkommen der Gesellschaft für das Steuerjahr und, sofern vorhanden, weiterer juristischer Personen, die von der Gesellschaft kontrolliert werden, beträgt insgesamt weniger als AUD 25 Millionen, und/oder
- 4.2.1.2. der Bruttogesamtwert des Vermögens der Gesellschaft für das Steuerjahr und, sofern vorhanden, anderer juristischer Personen, die von der Gesellschaft kontrolliert werden, beläuft sich auf weniger als AUD 12,5 Millionen, und/oder
- 4.2.1.3. die Gesellschaft und, sofern vorhanden, weitere juristische Personen, die von der Gesellschaft kontrolliert werden, beschäftigen am Ende des Steuerjahres, insgesamt weniger als 50 Arbeitnehmer.

Eine *small proprietary company* muss nur dann einen jährlichen Finanzbericht (eine jährliche Übersicht über Gewinn- und Verlust, eine Bilanz sowie eine Erklärung hinsichtlich der Liquidität) und einen Bericht des Geschäftsführers (über den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, der gezahlten oder empfohlenen Dividenden, der ausgestellten Optionen, etc.) erstellen, sofern:

- 4.2.1.4. Aktieninhaber, die mindestens 5% der Stimmen halten, dies verlangen, oder

4.2.1.5. die Gesellschaft seitens ASIC diesbezüglich angewiesen wird, oder

4.2.1.6. die Gesellschaft von einem ausländischen Inhaber kontrolliert wird.

Obwohl der *Corporations Act* mit Ausnahme der obigen Umstände nicht vorschreibt, dass eine *small proprietary company* Finanzberichte erstellt, ist es dennoch möglich, dass die Gesellschaft aufgrund anderer Sachverhalte diese Berichte erstellen muss (z.B. Einkommensteuergesetze).

Eine Gesellschaft, die von einem ausländischen Inhaber kontrolliert wird, kann beantragen von der Finanzberichterstattung befreit zu werden. Diese Befreiung ist jedoch nur für die Zukunft möglich.

4.2.2. *Large Proprietary Company*

Eine *proprietary company* ist dann in dem relevanten Steuerjahr als *large proprietary company* einzustufen, wenn diese mindestens zwei der folgenden Punkte erfüllt:

4.2.2.1. das Bruttobetriebseinkommen der Gesellschaft sowie, sofern vorhanden, weiterer juristischer Personen, die von der Gesellschaft kontrolliert werden, beträgt in dem Steuerjahr mehr als AUD 25 Millionen, und/oder

4.2.2.2. der Bruttogesamtwert des Vermögens der Gesellschaft für das Steuerjahr und, sofern vorhanden, anderer juristischer Personen, die von der Gesellschaft kontrolliert werden, beläuft sich auf mehr als AUD 12,5 Millionen, und/oder

4.2.2.3. die Gesellschaft und, sofern vorhanden, weitere juristische Personen, die von der Gesellschaft kontrolliert werden, beschäftigen am Ende des Steuerjahres insgesamt mehr als 50 Arbeitnehmer.

Large proprietary companies müssen einen jährlichen Finanzbericht sowie einen Bericht der Geschäftsführer anfertigen. Zusätzlich muss der Finanzbericht von Wirtschaftsprüfern geprüft und den Aktieninhabern zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus muss der Finanzbericht auch bei ASIC eingereicht werden, es sei denn die Gesellschaft wird von ASIC hiervon befreit.

4.3. *Companies Limited by Guarantee*

Eine *company limited by guarantee* liegt vor, wenn die Haftung der Inhaber auf diejenigen Beträge begrenzt ist, die die Mitglieder zugesagt haben, im Falle einer Auflösung der Gesellschaft beizusteuern. Eine *company limited by guarantee* sollte nicht geschäftlich tätig sein oder das Geschäft gewinnbringend führen. Diese Art von Unternehmensstruktur ist lediglich für gemeinnützige Organisationen geeignet.

4.4. *Companies Limited by Shares and by Guarantee*

Eine Gesellschaft kann auch in einer Form gegründet werden, in der die Haftung der Gesellschafter durch *shares and guarantee* begrenzt ist. Diese Gesellschaftsform ist in Australien jedoch unüblich.

4.5. Andere Arten von Gesellschaften

4.5.1. *No Liability Company*

Eine *no liability company* kann nur gegründet werden, wenn der Geschäftszweck den Bergbau betrifft. Die Gesellschaft verfügt über ein Aktienkapital, kann jedoch aus der Gesellschaftsverfassung kein vertragliches Recht gegen einen Aktieninhaber ableiten, der auf Abruf den Aktienwert nicht bezahlt.

4.5.2. *Unlimited Company*

Eine *unlimited company* ist eine Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung, die ähnlich wie eine Partnerschaft jedoch in der Form einer Gesellschaft organisiert ist. Diese Unternehmensform wird häufig von Anlagegesellschaften verwandt.

4.5.3. *Foreign Companies*

Eine *foreign company* ist eine juristische Person, die außerhalb von Australien gegründet wurde und weder:

4.5.3.1. ein Einzelunternehmen,

4.5.3.2. eine freigestellte öffentliche Behörde, oder

4.5.3.3. eine nichteingetragene juristische Person ist, die

4.5.3.3.1. außerhalb Australiens gegründet wurde und

4.5.3.3.2. nach dem Recht des Gründungsortes, klagen und verklagt werden kann oder im Namen des Schriftführers oder einer anderen zu diesem Zweck bevollmächtigten Person des Unternehmens Eigentum erwerben kann und

4.5.3.3.3. in Australien weder ihren Hauptsitz noch ihre Hauptniederlassung hat.

5. Trusts

5.1. Eine *trust* Struktur kann zu Geschäfts- oder Betriebszwecken verwandt werden. Bei einem *trust* handelt es sich nicht um eine juristische Person, sondern um ein Vertragsverhältnis, bei dem Vermögen von einem *trustee* (im Allgemeinen eine Privatperson oder eine juristische Person) in dessen bzw. deren Namen zum Vorteil von einer Gruppe von Personen, die als *beneficiaries* (Bezugsberechtigte) bezeichnet werden, gehalten wird. Der *trustee* muss jegliches Vermögen zu Gunsten oder zum Vorteil der *beneficiaries* halten und nicht zu seinem bzw. ihrem eigenen Nutzen. *Trusts* werden häufig aufgrund ihrer Flexibilität hinsichtlich Steuerplanung und

Steuerminderung verwendet. Der *trust* ist als Unternehmensstruktur bei Familienunternehmen auch deshalb beliebt, da Einkommen und Vermögen flexibel verteilt werden können. Ferner kann Einkommensteuer durch Auszahlung von Einkommen an steuerbegünstigte *beneficiaries* eingespart werden.

- 5.2. Der *trust* selbst zahlt keine Einkommensteuer auf erzielte Gewinne, sofern sämtlicher Gewinn in dem jeweiligen Steuerjahr an die *beneficiaries* ausgezahlt wurde. Dennoch ist das den *trust* betreffende Recht relativ umfangreich. Daher kann es aufgrund mangelnder Rechtskenntnisse sowie einer unangemessenen Vorbereitung der *trust* Vereinbarung zu Problemen kommen. Deswegen sollte jede Person, die beabsichtigt einen *trust* als Unternehmensform zu verwenden, Rechtsberatung einholen.
- 5.3. Die Hauptarten des *trusts* sind:
 - 5.3.1. *unit trust* und
 - 5.3.2. *discretionary trust*.
- 5.4. In einem typischen *unit trust* halten die *beneficiaries* eine Anzahl von Einheiten am *trust*, sogenannte *units*. Der *trustee* ist verpflichtet, das Einkommen gemäß der Anzahl der von den *beneficiaries/unitholders* gehaltenen *units* zu verteilen. Demgemäß ist ein *unitholder* mit einem Aktieninhaber in einer Gesellschaft vergleichbar. Er bzw. sie hat einen bestimmten Anspruch am Gewinn und Eigentum des *trusts* gemäß der von ihm bzw. ihr gehaltenen Anzahl an *units*. Die einzelnen *units* können die gleichen oder unterschiedlichen Rechte und Ansprüche mit sich führen (z.B. in Bezug auf Anteile am Einkommen und Kapital, Wahlrechte und bevorzugte Rechte an Zinsen und Einkommen).
- 5.5. Demgegenüber liegt es bei einem *discretionary trust* im Ermessen des *trustee*, welche *beneficiaries* Zuwendungen aus dem Einkommen und Kapital und in welcher Höhe erhalten sollen. Dieses Ermessen kann jedes Steuerjahr erneut ausgeübt werden. Dies ist ein wichtiger Vorteil bei der Steuerplanung. Unter Berücksichtigung des Corporation Act kann eine beschränkte Haftung bei *discretionary trusts* durch Verwendung einer juristischen Person als *trustee* erlangt werden. *Discretionary trusts* werden üblicherweise nur zur Regelung von Familienangelegenheiten verwendet.

November 2011

Haftungsausschluss

Dieser Artikel enthält ausschließlich allgemeine Aussagen und wird nur zu Informationszwecken angeboten. Auch gibt dieser Artikel allein den Rechtszustand zum Zeitpunkt seines Entstehens wieder und lässt möglicherweise jüngste oder nachfolgende Rechtsentwicklungen außer Betracht. Der Artikel zielt weder darauf ab, sich auf diesen zu verlassen oder danach zu handeln, noch kann er eine einzelfallbezogene professionelle Beratung ersetzen. Seitens Schweizer Kobras, Rechtsanwälte und Notare, oder des Autors bzw. der Autoren kann keine Verantwortung für Schäden jedweder Art übernommen werden, die daraus resultieren, dass eine Person in irgendeiner Weise nach dem Inhalt dieses Artikels handelt.

Weitere Informationen

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Michael Kobras

Partner

Norbert Schweizer

Partner

Schweizer Kobras

Rechtsanwälte und Notare

Level 5, 23 – 25 O'Connell Street

Sydney NSW 2000

Telefon: +61 (0) 2 9223 9399

Telefax: +61 (0) 2 9223 4729

Email: mail@schweizer.com.au

Webseite: www.schweizerkobras.de